

Die wichtigsten Reformen bis zur Einheitlichen Europäischen Akte

Quelle: CVCE. European Navigator. Fabio Pappalardo.

Urheberrecht: (c) CVCE.EU by UNI.LU

Sämtliche Rechte auf Nachdruck, öffentliche Verbreitung, Anpassung (Stoffrechte), Vertrieb oder Weiterverbreitung über Internet, interne Netzwerke oder sonstige Medien für alle Länder strikt vorbehalten. Bitte beachten Sie den rechtlichen Hinweis und die Nutzungsbedingungen der Website.

URL:

http://www.cvce.eu/obj/die_wichtigsten_reformen_bis_zur_einheitlichen_europaischen_akte-de-065db167-b85b-4520-8629-d856c47f19d2.html

Publication date: 08/07/2016



Die wichtigsten Reformen bis zur Einheitlichen Europäischen Akte

Die ersten Reformen der Gemeinschaften

Die ersten Reformen der Gemeinschaften finden schrittweise infolge punktueller Änderungen statt, die spezifische Aspekte der europäischen Integration betreffen. Es handelt sich um unterschiedliche Änderungen, die auf vielfältige Ursachen zurückzuführen sind. Einige wurden durch die in den Verträgen festgelegten Fristen notwendig, andere gehen auf spätere Verträge zurück, und wieder andere entstanden aufgrund unterschiedlicher Rechtsakte.

Von der Gründung der Gemeinschaften bis zu der in der Einheitlichen Europäischen Akte vorgesehenen ersten umfassenden Reform hat eine Vielzahl von Rechtsakten tief greifende Auswirkungen auf ihre Entwicklung gehabt.

Der in Brüssel unterzeichnete **Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften** vom 8. April 1965 („Fusionsvertrag der Exekutivorgane“ oder „Fusionsvertrag“) ermöglicht die Fusion der Exekutiven der drei Gemeinschaften. Er besteht aus 39 Artikeln und ist in fünf Kapitel unterteilt, die sich jeweils auf den Rat der Europäischen Gemeinschaften, die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die finanziellen Bestimmungen und die Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften beziehen. Er tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.

Der Fusionsvertrag wird zwei Wochen nach dem Vorschlag der Kommission über einen Finanzierungsplan für die Gemeinsame Agrarpolitik unterzeichnet, der eine Reform des Finanz- und Haushaltsrahmens der Gemeinschaften sowie der Zuständigkeiten der verschiedenen Organe nach sich zieht. Dieser Entwurf wird nie angenommen, sondern wird zum *casus belli*, der für Frankreich, das eine Erweiterung des supranationalen Charakters der Gemeinschaften befürchtet, Anlass ist, eine institutionelle Krise auszulösen. Die französische Regierung beschließt, sich nicht mehr an den Aktivitäten der Gemeinschaften zu beteiligen. Es ist die „Politik des leeren Stuhls“, die erst nach sechs Monaten der Lähmung der Gemeinschaftsaktivitäten beendet wird. Die Unterzeichnung einer am 30. Januar 1966 geschlossenen Vereinbarung, des **Luxemburger Kompromisses**, stellt die normale Funktionsweise des Rates wieder her.

Der EWG-Vertrag sieht die schrittweise Errichtung eines gemeinsamen Marktes vor und legt die verschiedenen Stufen zu seiner Verwirklichung fest. Nach dem Übergang zur **dritten Stufe** am 1. Januar 1966 können mehrere Themen, die im Rat bislang mit Einstimmigkeit beschlossen wurden, mit qualifizierter Mehrheit verabschiedet werden.

Der **Beschluss des Rates vom 21. April 1970** legt fest, dass der Gemeinschaftshaushalt aus Eigenmitteln finanziert wird.

Der **Vertrag von Luxemburg** vom 22. April 1970 zur *Änderung bestimmter Haushaltsvorschriften der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften und des Vertrags zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften* ändert sieht eine Erweiterung der Haushaltsbefugnisse der Versammlung vor, nachdem die Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch Eigenmittel der Gemeinschaften ersetzt wurden. Er setzt sich aus dreizehn Artikeln zusammen und ist in fünf Kapitel unterteilt. Sie betreffen jeweils die Bestimmungen zur Änderung des EGKS-, EWG- und EAG-Vertrags und des Fusionsvertrags sowie die Schlussbestimmungen. Er tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Auf der **Pariser Gipfelkonferenz** am 9. und 10. Dezember 1974 werden regelmäßige Treffen des Europäischen Rates vereinbart.

Die **gemeinsame Erklärung** der Versammlung, des Rates und der Kommission vom 4. März 1975 zur Einrichtung eines Konzertierungsverfahrens sieht ein Gesetzgebungsverfahren vor, das die neuen Haushaltsbefugnisse des Parlaments berücksichtigt. Es ist das erste Verfahren, das das Parlament zu einem Ko-Gesetzgeber macht.

Der **Vertrag von Brüssel** vom 22. Juli 1975 ändert bestimmte Finanzvorschriften, erweitert die Haushaltsbefugnisse des Parlaments und gründet einen Rechnungshof, der die externe Kontrolle der Gemeinschaftsmittel gewährleisten soll. Der Vertrag von Brüssel setzt sich aus 31 Artikeln zusammen und ist in fünf Kapitel unterteilt. Sie betreffen jeweils die Bestimmungen zur Änderung des EGKS-, EWG- und EAG-Vertrags und des Fusionsvertrags sowie die Schlussbestimmungen. Er tritt am 1. Juni 1977 in Kraft.

Der **Akt** des Rates der Gemeinschaften vom 20. September 1976 („der Akt von 1976“) legt die Modalitäten zur Einführung allgemeiner und direkter Wahlen zum Parlament fest und erhöht damit die demokratische Legitimität der Gemeinschaften.

Der Beitritt zu den Gemeinschaften von **Dänemark, Irland** und des **Vereinigten Königreiches** im Jahr 1973, von **Griechenland** im Jahr 1981 und von **Spanien** und **Portugal** im Jahr 1986 sowie der **Vertrag zur Änderung der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften bezüglich Grönlands**, der im Jahr 1985 unterzeichnet wird, führen zu Änderungen der ursprünglichen Verträge. Die wichtigsten Neuerungen betreffen die Zusammensetzung der verschiedenen Institutionen (die im Zuge der Erweiterungen angepasst werden müssen), den finanziellen Rahmen der Gemeinschaften (als Folge der Beiträge der neuen Mitgliedstaaten) sowie den territorialen Anwendungsbereich der Verträge.

Der institutionelle Rahmen

Der Fusionsvertrag von 1965 vereinfacht den gemeinschaftlichen institutionellen Rahmen, indem er lediglich eine einzige **Kommission** und einen einzigen **Rat** für die drei Gemeinschaften vorsieht. Folglich besitzen neun Jahre nach der Zusammenlegung der Versammlung und des Gerichtshofs alle drei Gemeinschaften gemeinsame Einrichtungen, mit Ausnahme des Beratenden Ausschusses der EGKS, der nicht mit dem Wirtschafts- und Sozialausschuss, seinem Gegenstück in den beiden anderen Gemeinschaften, fusioniert. Der Vertrag sieht ferner die Einführung einer gemeinsamen Regelung für die Bediensteten der drei Gemeinschaften vor.

Der Vorsitz des Rates, der im Rahmen der EGKS eine Dauer von drei Monaten und im Rahmen der EWG und von Euratom von sechs Monaten hatte, wird turnusgemäß von jedem Mitglied des Rates über einen Zeitraum von sechs Monaten ausgeübt.

Der Kompromiss von Luxemburg von 1966 sieht vor, dass sich die Mitglieder des **Rates** im Falle von Beschlüssen, die auf Vorschlag der Kommission mit Mehrheit gefasst werden können, wenn sie sehr wichtige Interessen eines oder mehrerer Länder berühren, innerhalb eines angemessenen Zeitraumes bemühen, zu Lösungen zu gelangen, die von allen unter Wahrung ihrer gegenseitigen Interessen und der Interessen der Gemeinschaft angenommen werden können. Die landwirtschaftliche Finanzregelung und andere Beschlüsse im Bereich der Landwirtschaft müssen darüber hinaus in gegenseitigem Einvernehmen getroffen werden.

Das **Parlament** erhält neue Befugnisse im Finanzbereich. Es wird außerdem stärker in das legislative Verfahren eingebunden und erhält eine größere demokratische Legitimität.

Seit dem Haushaltsjahr 1975 beschließt das Parlament den Haushalt, und sein Präsident stellt seine Endgültigkeit und Rechtskräftigkeit fest.

Das Parlament wird ferner stärker in das Gesetzgebungsverfahren eingebunden. Die gemeinsame Erklärung von 1975 führt ein neues Gesetzgebungsverfahren ein. Das Parlament kann demzufolge beim Beschluss allgemeiner gemeinschaftlicher Rechtsakte, die bedeutende finanzielle Auswirkungen haben, die Einleitung dieses Verfahrens beantragen, das auf eine Einigung zwischen Parlament und Rat zielt.

Die im Akt von 1976 vorgesehenen Direktwahlen finden im Juni 1979 statt und verleihen dem Parlament eine neue Legitimität.

Ein neues Organ, der **Rechnungshof**, wird durch den Vertrag von Brüssel aus dem Jahr 1975 eingesetzt. Er nimmt seine Tätigkeit im Jahr 1977 auf und setzt sich aus neun Mitgliedern zusammen, die alle Garantien für Unabhängigkeit bieten und Rechnungsprüfungsorganen angehören bzw. angehört oder eine besondere Befähigung für dieses Amt besitzen.

Der **Europäische Rat**, der sich aus den Staats- und Regierungschefs sowie dem Präsidenten der Kommission zusammensetzt, wird auf der Pariser Gipfelkonferenz im Dezember 1974 institutionalisiert. Er trifft sich mindestens drei Mal im Jahr.

Der Finanzrahmen

Nach den Bestimmungen des Fusionsvertrags wird für die Verwaltungsausgaben der drei Gemeinschaften ein einheitlicher Haushalt festgelegt, wobei jedoch für die Ausgaben der Tätigkeit der EGKS und der EAG weiterhin Sonderhaushalte bestehen. Als Folge des **Beschlusses des Rates vom 21. April 1970**, der eine Finanzierung des Gemeinschaftshaushalts über Eigenmittel vorsieht, sowie der **Luxemburger Verträge** von 1970 und der **Brüsseler Verträge** von 1975 werden die Haushaltsbefugnisse des Parlaments gestärkt. Von nun an teilen sich das Parlament und der Rat diese Zuständigkeit. Der Haushaltsentwurf wird vom Rat mit qualifizierter Mehrheit angenommen und dem Parlament spätestens bis zum 5. Oktober eines jeden Jahres übermittelt, wobei jedoch dem Parlament die endgültige Beschlussfassung obliegt. Der Präsident des Parlaments stellt fest, dass der Haushalt endgültig und rechtskräftig ist. Vorher wurde die Kontrollbefugnis im Rahmen der EWG und der EGKS von den nationalen Parlamenten bei der Abstimmung über die Höhe der nationalen Beiträge zum Haushalt der Gemeinschaften wahrgenommen. Im Rahmen der EGKS war eine solche Kontrolle nicht vorgesehen, obwohl sie von Beginn an über eigene Mittel finanziert wurde.

Der Vertrag von Luxemburg aus dem Jahr 1970 ergänzt die Vereinheitlichung der gemeinschaftlichen Haushalte, indem er die Tätigkeitsausgaben der EAG in einen einzigen Haushalt integriert. Allein die operativen Ausgaben der EGKS und die Ausgaben finanziell unabhängiger und individueller Einrichtungen sind nicht Teil des einheitlichen Haushalts.

Darüber hinaus sieht der Vertrag von Brüssel aus dem Jahr 1975 die Schaffung eines Rechnungshofs vor, der die externe Kontrolle der Gemeinschaftsfinanzen gewährleisten soll.

Territorialer Anwendungsbereich

Der Beitritt Dänemarks, Irlands und des Vereinigten Königreichs im Jahr 1973, Griechenlands im Jahr 1981 und Spaniens und Portugals im Jahr 1986 macht Änderungen im Bereich der territorialen Anwendbarkeit der Verträge erforderlich. Einige Gebiete verfügen über einen Sonderstatus. So lassen sich die Verträge nicht auf die Färöer Inseln und die Gebiete, die auf Zypern unter britische Hoheitsgewalt fallen, anwenden. Es gibt Sonderregeln für die Kanalinseln und für die Isle of Man. Darüber hinaus hat Grönland, das seit 1973 zum Gebiet der Gemeinschaft gehörte, in einer Volksabstimmung entschieden, aus den Gemeinschaften auszutreten, um ab dem 1. Februar 1985 zu einem assoziierten Gebiet der Gemeinschaften zu werden. Dies ist das erste Mal, dass ein Territorium die Europäischen Gemeinschaften verlässt.